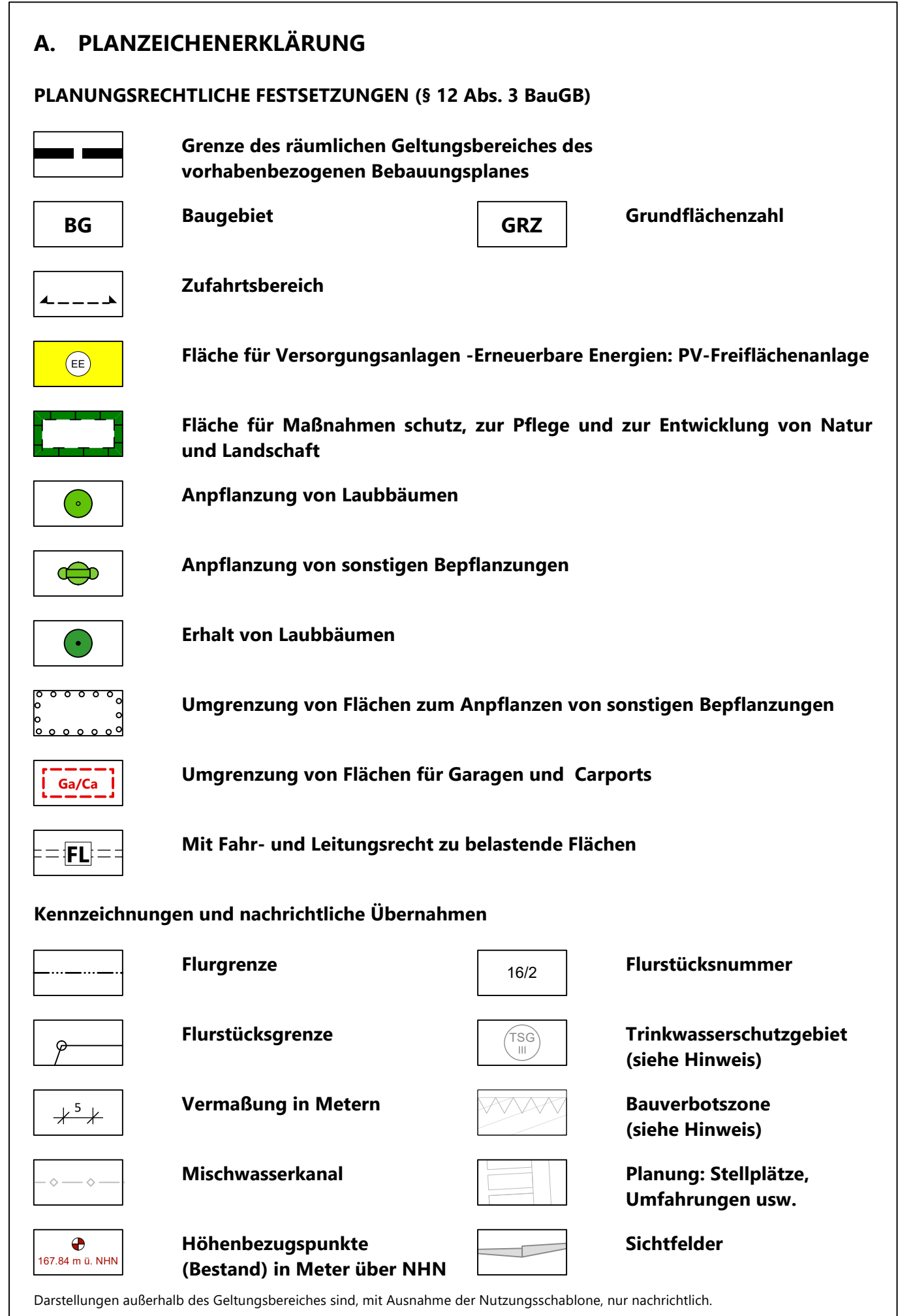




- 1.4. Fläche für Versorgungsanlagen - Erneuerbare Energien: PV-Freiflächenanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauBG)**
- Innerhalb des **BG** sind PV-Freiflächenanlagen inkl. Transformatoren und Batteriespeichern nur innerhalb der zeichnerisch festgelegten Fläche für Versorgungsanlagen - Erneuerbare Energien zulässig.
- Für die Aufstellung von PV-Modulen ist ein Einrammen der Modulständer zu bevorzugen. Das Bohren der Fundamente ist auf das Minimum zu beschränken und nur dann zulässig, wenn der Boden Aufbau ein Einrammen nicht zulässt.
- Die festgesetzte Fahr- und Leitungsweg ist entsprechend zu beachten.
- Jediglich Blendwirkung gegenüber den Verkehrsteilnehmern auf den angrenzenden Verkehrsbahnen der Autobahn muss ausgeschlossen werden. Mögliche Reflexionen durch Photovoltaikanlagen dürfen zu keiner Tages- oder Witterzeit im Jahr zu einer Blendwirkung führen. Ggf. sind entsprechende Nachweise, bspw. ein Blendtautogramm vorzulegen.

-

Maßstab: 1:1.000

pwf AG
Herkulesstraße 39
34119 Kassel
0561 - 3 32 32

Maßstab: 1:1.000